



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

28. März 2019 (mit Änderung vom 22. Juni 2023)

Erläuterungen

zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (4.2)

350-33.22.2.2



Einleitung

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). Im Zuständigkeitsbereich der EDK sind die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik; letztere werden in separaten Anerkennungsreglementen geregelt. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen. Das vorliegende Reglement ist das Ergebnis einer Totalrevision der Anerkennungsreglemente von 1998 und 1999. Die Revision hatte der Vorstand nach Vorliegen des Berichts «Schweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen durch die EDK: Bilanz 2016» in Auftrag gegeben; in der Folge arbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe den Entwurf aus. 2018 wurde bei den Kantonen und weiteren Adressaten eine Anhörung zum Entwurf durchgeführt. Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete das neue Reglement am 28. März 2019. Es ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Erläuterungen nehmen wo nötig explizit Bezug auf die Reglemente.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen, die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen.

In *Artikel 1* werden der Gegenstand und der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Die drei bisherigen Reglemente zur Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe (Definition siehe in Artikel 2), die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen sind zu einem Reglement zusammengeführt worden.

Das Tätigkeitsgebiet «Maturitätsschulen» wird in den Ausführungen zu Artikel 7 Absatz 3 abgegrenzt: die EDK regelt die Ausbildung der Lehrpersonen gymnasialer Maturitätsschulen, wobei diese auch an Fachmittelschulen unterrichten; die Ausbildung der Lehrpersonen für die Berufsmaturität regelt der Bund. Die schulischen Berufe im Bereich der Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotoriktherapie) fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 fest: «Die Anerkennungsbedingungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.» Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.¹ Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: «[...] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.»²

¹ Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

² Z.B. Festlegung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Kreditpunkte in den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats.



Art. 2 Definitionen

¹ Die Primarstufe umfasst die Schuljahre 1 bis 8³, die Sekundarstufe I die Schuljahre 9 bis 11. Sie bilden zusammen die obligatorische Schule.

² Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer der obligatorischen Schule absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.⁴

³ Ein Integrationsfach ist ein Unterrichtsfach, das mehrere Disziplinen vereint. Die Integrationsfächer der Sekundarstufe I sind im Anhang aufgeführt.

⁴ Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

⁵ Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

⁶ Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.
Absatz 1: Die Begriffe und die Zählung der Schuljahre der obligatorischen Schule richten sich nach Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007: «Primarstufe (inklusive Vorschule oder Eingangsstufe)»: Schuljahre 1 bis 8 und Sekundarstufe I: Schuljahre 9 bis 11.

Zählung der Schuljahre

Bezeichnung gemäss HarmoS	Schuljahr	Bisherige Bezeichnung	Schuljahr
Primarstufe	1	Vorschulstufe	-2
Primarstufe	2	Vorschulstufe	-1
Primarstufe	3	Primarstufe	+1
Primarstufe	4	Primarstufe	+2
Primarstufe	5	Primarstufe	+3
Primarstufe	6	Primarstufe	+4
Primarstufe	7	Primarstufe	+5
Primarstufe	8	Primarstufe	+6

Absatz 2: Quereinsteigende, also berufserfahrene Personen, auch «Berufswechsler» genannt, sind zunächst durch drei Merkmale definiert: Alter, Abschluss und Berufserfahrung. Letztere muss insgesamt mindestens drei

³ Im Kanton Tessin kann die Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I um ein Jahr variieren (s. Artikel 6 Absatz 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007).

⁴ Geändert aufgrund Beschluss der Plenarversammlung vom 22. Januar 2023 (Teilrevision zur Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende).



Jahre in Vollzeit umfassen, verteilt auf maximal acht Jahre (denkbar ist beispielsweise ein Pensum von 50 Stellenprozent während sechs Jahren). Die weiteren Voraussetzungen, die sie

- für die Zulassung zur Ausbildung,
- für die Aufnahme in spezifisch für sie konzipierte Ausbildungen («Formation par l'emploi»)
- oder für die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen («Validation des acquis de l'expérience») erfüllen müssen,

sind in den entsprechenden Bestimmungen festgehalten (siehe Artikel 4, 8 und 12).

Quereinsteigende müssen nicht zwingend «sur dossier» aufgenommen werden. Es kann auch sein, dass sie über eine gymnasiale Maturität oder über einen Hochschulabschluss verfügen.

Absatz 3: Die sprachregionalen Lehrpläne enthalten sogenannte Integrationsfächer, die mehrere Disziplinen vereinen. Auf der Sekundarstufe I sind dies «Natur und Technik» und im Lehrplan 21 auch «Räume, Zeiten Gesellschaften». Der Anhang zum Reglement führt die Integrationsfächer der Sekundarstufe I auf.

Die *Absätze 4, 5 und 6* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 12).

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung⁵

Art. 3

Anerkannt werden können Lehrdiplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule,

- a. die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen,
- b. deren Ausbildungen die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen und
- c. die an Hochschulen erlangt werden, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind.

Artikel 3 legt die formellen Voraussetzungen für eine EDK-Anerkennung fest. Anerkannt werden können

- Lehrdiplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule,
- deren Ausbildungen die darin statuierten Mindestanforderungen erfüllen und
- die an akkreditierten Hochschulen erlangt werden.

In den geltenden Reglementen sind kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome Gegenstand der Anerkennung. Mittlerweile handelt es sich jedoch bei den meisten Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung um Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund sind die vergebenen Lehrdiplome oftmals weder «kantonal» noch «kantonal anerkannt». Die Formulierung im Reglement wurde deshalb entsprechend angepasst: Gegenstand der Anerkennung sind die Lehrdiplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule.

Buchstabe a nennt die drei Kategorien von Abschlüssen, die anerkannt werden können; Lehrdiplome für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen. «*Lehrdiplome für Maturitätsschulen*» ist im Geltungsbereich des Reglements aufgrund der Regelungskompetenzen der EDK bzw. der Rechtsgrundlagen (MAR; BBG etc.) unmissverständlich: Es handelt sich um gymnasiale Maturitätsschulen. Die Anforderungen an die Lehrper-

⁵ Zu den Begriffen «Anforderungen» und «Voraussetzungen»: Das Erfüllen der «minimalen Anforderungen» ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von «Anforderungen» (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff «Voraussetzung» wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.



sonen an den Fachmittelschulen sind im Fachmittelschulrecht geregelt; dieses erlaubt neben dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen weitere Qualifikationen. Die Ausbildung der Berufsschullehrpersonen regelt der Bund.

Buchstabe b führt aus, dass die Ausbildungen «minimalen Anforderungen» bzw. Mindestanforderungen genügen müssen, damit der Abschluss anerkannt werden kann. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1.

Zu *Buchstabe c*: Auch die bisherigen Diplomanerkennungsreglemente sehen vor, dass die EDK nur Abschlüsse von Hochschulen anerkennt. Lehrerinnen und Lehrer werden primär an Pädagogischen Hochschulen, aber auch an Universitäten und Fachhochschulen ausgebildet. Die Artikel 27 bis 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 sehen für alle Hochschulen die institutionelle Akkreditierung vor. Diese ist unter anderem die Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution Pädagogische Hochschule, universitäre Hochschule oder Fachhochschule nennen darf. Aus diesem Grund wird die institutionelle Akkreditierung nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Artikel 75 und 76 HFKG eine zwingende Voraussetzung für die Diplomanerkennung (siehe dazu auch die Übergangsbestimmung in Artikel 26 dieses Reglements).

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den verschiedenen Ausbildungen werden in den Artikeln 4, 5 und 6 geregelt:

Art. 4 Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule

¹ Die Zulassung zu den Ausbildungen, die für den Unterricht an der obligatorischen Schule befähigen, erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.

² Zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, werden auch Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zugelassen.

³ Ebenfalls zugelassen werden können zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung
 - aa. den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbringen, um in die Ausbildung für die Primarstufe einzutreten, beziehungsweise
 - ab. den Äquivalenznachweis zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen erbringen, um in die Ausbildung für die Sekundarstufe I einzutreten;
- b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens «sur dossier» festgestellt hat.

Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen. Die Bestimmungen in den zwei bisherigen Reglementen wurden zusammengefasst und vereinfacht. Die wenigen Punkte, in denen das neue Reglement vom bisherigen Recht abweicht, werden im Folgenden erläutert.



Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der jeweiligen Anerkennungsreglemente; er entspricht sinngemäss Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Die *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* und das Hochschuldiplom – bisher Fachhochschuldiplom – sind hinsichtlich des Hochschulzugangs Äquivalente der gymnasialen Maturität.

Absatz 2 definiert entsprechend Artikel 24 Absatz 2 HFKG die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik als Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung für die Primarstufe. Im Unterschied zum bisherigen Anerkennungsreglement für diese Stufe, das für die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik lediglich eine Kann-Formulierung vorsah, wird nun die indikative Formulierung aus dem HFKG übernommen.

Die bisher in den Anerkennungsreglementen genannte Zulassung mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom ist weiterhin vorgesehen, für die altrechtlichen Lehrdiplome allerdings in den Übergangsbestimmungen (Artikel 30). Wer über ein Lehrdiplom gemäss bisherigem Recht verfügt, wird gestützt auf Absatz 1 aufgrund des Hochschuldiploms zugelassen.

Absatz 3 fasst die weiteren Zulassungsmöglichkeiten zusammen:

- gemäss Buchstabe a mit einer Prüfung in Allgemeinbildung, um das Delta zu den erforderlichen Zulassungsausweisen gemäss den Absätzen 1 oder 2 zu kompensieren,
- gemäss Buchstabe b als alternativer Weg – Zulassung sur dossier – für Quereinsteigende bzw. Berufswwechsler, die nicht über einen der formalen Zulassungsausweise gemäss Absatz 1 oder 2 verfügen.

Im Einzelnen zu Buchstabe a: Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Ausweises der Sekundarstufe II als den in den Absätzen 1 und 2 genannten, also

- Berufsmatura,
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Fachmittelschule oder Fachmatura für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik etc.

können im Rahmen einer Prüfung den Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung erbringen. Die Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern entsprechen unterschiedlichen Niveaus, je nachdem, ob die Ausbildung zur Primarlehrperson oder zur Sekundarstufe-I-Lehrperson angestrebt wird.

aa: Jene Kandidatinnen und Kandidaten, die Primarlehrerin/Primarlehrer werden möchten, legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik entspricht. Es handelt sich nicht um die Fachmatura an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche hinsichtlich des Fächerkanons und des Schwierigkeitsgrades jenen der Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik entsprechen. Die Anforderungen an die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik sind in den Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik festgelegt.⁶ Wer diese Prüfung absolviert, weist in der Prüfung das gleiche Allgemeinbildungsniveau nach wie in Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements, respektive wie in Artikel 24 Absatz 2 HFKG verlangt.

ab: Jene Kandidatinnen und Kandidaten, die Sekundarlehrerin/Sekundarlehrer werden möchten, legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (seinerzeit neu eingeführt als «Passerelle Dubs») entspricht. Es handelt sich auch hier nicht um die «Passerelle» an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche jenen der Ergänzungsprüfung für die

⁶ Die Richtlinien datieren vom 11. Mai 2012; im Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (Inkrafttreten am 1. August 2019) sind sie Teil des Anhangs.



Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen entsprechen. Sie ermöglicht den Zugang zur Lehrerbildung; ein allgemeiner Hochschulzugang ist damit nicht verbunden. Wer diese Prüfung absolviert, weist das gleiche Allgemeinbildungsniveau wie in Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements nach, sinngemäss wie in Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Statt wie bisher von «Ergänzungsprüfung» wird neu von «Prüfung» gesprochen. Die Prüfung ist wie bisher vor dem Studienbeginn zu absolvieren, da es darum geht, die Studierfähigkeit im Sinne der Allgemeinbildung nachzuweisen. Eine Prüfung stellt eine Möglichkeit dar, ein bestimmtes Allgemeinbildungsniveau nachzuweisen; die Wege dorthin können hinsichtlich Intensität, Umfang und Form sowie je nach individuellen Vorkenntnissen und Situationen verschieden sein (Kurs oder individuelle Vorbereitung). Die Chancen, in die Ausbildung aufgenommen zu werden, sind mit einer Prüfung für alle gleich.

Die Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (cohep; heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) hat am 15. Oktober 2014 eine Vereinbarung zur Ausgestaltung der Prüfung abgeschlossen, die *Vereinbarung der Mitglieder der cohep zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FMBP)*. Eine analoge Vereinbarung besteht für die Prüfung, welche den Zugang zur Ausbildung für die Sekundarstufe I ermöglicht.⁷

Mit der Bestimmung in Absatz 3 Buchstabe a des Reglements sind auch die Voraussetzungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern mit Berufsmatura sowie anderen Ausweisen zur Lehrerbildung für die obligatorische Schule geklärt, wie es Artikel 24 Absatz 2 HFKG vorsieht; die Gleichwertigkeit zu den Zulassungsausweisen gymnasiale Matura und Fachmatura für das Berufsfeld Pädagogik ist formuliert. Der Schweizerische Hochschulrat wird im Rahmen seiner Kompetenz im Bereich der Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen (Artikel 24 HFKG) auf das Diplomanerkennungsrecht der EDK verweisen.

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura stehen insgesamt drei Optionen offen: gemäss Absatz 1 (mit «Passerelle»), gemäss Absatz 3 Buchstabe a (mit Prüfung in allgemeinbildenden Fächern) und – sofern sie die Voraussetzungen für den Quereinstieg erfüllen – gemäss Absatz 3 Buchstabe b (sur dossier).

Absatz 3 Buchstabe b fasst die bisherigen Bestimmungen zum Quereinstieg in die Lehrerbildung über eine «Sur-dossier»-Aufnahme zusammen, wie sie die EDK 2012 geregelt hatte. Beim Quereinstieg handelt es sich um eine zusätzliche, alternative Möglichkeit, ins Studium aufgenommen zu werden, die in den Zulassungsregelungen im HFKG nicht vorgesehen ist. Denn Artikel 24 Absatz 3 HFKG geht von einer «gleichwertigen Vorbildung» aus; der Quereinstieg hingegen berücksichtigt neben der Vorbildung ausdrücklich auch Berufs- und Lebenserfahrung; d.h. im Unterschied zu allen anderen Studierenden können bei Quereinsteigenden nicht-formale und informelle Leistungen berücksichtigt werden.

Die Sur-dossier-Aufnahme ist für Quereinsteigende (siehe Artikel 2 Absatz 2) vorgesehen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis im Sinne der Absätze 1 oder 2 verfügen. Ihre Studierfähigkeit wird aufgrund ihres Dossiers festgestellt, in dem sie entsprechende Leistungen ausweisen. Als Alternative zur Zulassung sur dossier besteht für diese berufserfahrenen Personen auch die Möglichkeit, die Prüfung in allgemeinbildenden Fächern im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a zu absolvieren.⁸

⁷ Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Sekundarstufe I (Äquivalenz Passerelle) vom 8./9. Juni 2016

⁸ Neben der Zulassung sur dossier besteht für Quereinsteigende auch die Möglichkeit, ein spezielles Ausbildungsprogramm (Formation par l'emploi, siehe Artikel 8 Absatz 4) zu absolvieren, oder das Studium aufgrund der Anrechnung von nicht-formalen oder informellen Leistungen zu verkürzen (siehe Artikel 12 Absatz 3) – eine gleichzeitige Aufnahme sur dossier ist in letzterem Fall nicht möglich.



Die Institutionen der Lehrerbildung haben im Rahmen der Rektorenkonferenz die Sur-dossier-Aufnahme koordiniert; sie haben vereinbart, wie bei der Aufnahme «sur dossier» von Quereinsteigenden vorzugehen ist, und ein mehrstufiges Sur-dossier-Aufnahmeverfahren festgelegt, das mittlerweile angewendet wird (Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier (ASD) vom 3./4. Juni 2015). Allerdings ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Nicht mehr vorgesehen wird im Reglement mit Blick auf die Anforderungen des HFKG die Möglichkeit, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses oder eines Abschlusses einer Diplommittelschule in die Ausbildung aufgenommen werden können, welche ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2 (bisher «Vorschulstufe», «Vorschule» oder «Kindergarten» genannt) befähigt (siehe Artikel 5 Absatz 3 des bisherigen Reglements). Da keine Äquivalenz zu einer gymnasialen Matura oder zu einer Fachmatura Pädagogik besteht oder durch eine Prüfung oder ein Dossier hergestellt wird, stünde eine Aufnahme ohne weitere Voraussetzungen im Widerspruch zu Artikel 24 HFKG.

Die Zulassung mit ausländischen Ausweisen wird nicht explizit geregelt. Die Hochschulen prüfen die Äquivalenz zu den schweizerischen Ausweisen, deren Zulassung das Reglement vorsieht.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen

¹ Bei der Zulassung zur Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird unterschieden zwischen

- a. der konsekutiven Ausbildung, bei der die Aufnahme der beruflichen Ausbildung gemäss Artikel 9 Absatz 3 einen fachwissenschaftlichen Masterabschluss voraussetzt und
- b. der parallelen oder integrierten Ausbildung, bei der die berufliche Ausbildung bereits während des fachwissenschaftlichen Studiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 begonnen wird.

² Zur Ausbildung werden zugelassen

- a. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines universitären Bachelor- und Masterstudiums in Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellen, sowie Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines universitären Masterstudiums in Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellen, und die zuvor im gleichen Studiengebiet einen Fachhochschul-Bachelor erworben und die fachlichen Auflagen erfüllt haben, und
- b. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines Bachelor- und Masterstudiums einer Fachhochschule in jenen Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in den MAR-Fächern Musik oder Bildnerisches Gestalten darstellen.

Absatz 1 unterscheidet mit Blick auf die Zulassung zwischen dem konsekutiven Ausbildungsmodell einerseits und dem parallelen oder integrierten andererseits. Bei der konsekutiven Ausbildungsvariante wird die berufliche (erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und berufspraktische) Ausbildung erst im Anschluss an das fachwissenschaftliche Studium aufgenommen; bei der parallelen oder integrierten Ausbildung wird sie während des fachwissenschaftlichen Studiums oder gleich bei Studienbeginn aufgenommen.

Absatz 2 regelt die Zulassung zur beruflichen Ausbildung,

- a. mit universitärem Masterabschluss, wie es Artikel 9 Absatz 2 ausgehend von Artikel 7 Absatz 1 MAR9 vorsieht; zudem wird auch der Möglichkeit Rechnung getragen, mit einem Fachhochschul-Bachelorabschluss in der gleichen Fachrichtung in das entsprechende Masterstudium an der Universität aufgenommen zu werden. Gemäss der sogenannten Durchlässigkeitsvereinbarung¹⁰ der Rektorenkonferenz swissuniversities ist ein

⁹ Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995
¹⁰ Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen, Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 mit Konkordanzliste



solcher Übertritt dann möglich, wenn die fachlichen Auflagen, welche die Universität bei der Aufnahme ins Masterstudium festlegt, nicht mehr als 60 ECTS-Punkte umfassen. Fachliche Auflagen werden bei einem Wechsel des Hochschultypus deshalb notwendig, weil sich die Profile des universitären Studiums und des Fachhochschulstudiums unterscheiden.

- b. mit Fachhochschul-Masterabschluss in jenen Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für die MAR-Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten darstellen; diese Fachrichtungen können nur an der Fachhochschule studiert werden.

Absatz 2 Buchstabe b regelt die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Ausbildung für die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten. Geregelt wird sie, weil die entsprechenden Studien – im Unterschied zu allen anderen – nur an der Fachhochschule absolviert werden können (abgesehen von einzelnen Studienanteilen in Kunstgeschichte und Musikwissenschaften).

Anders als im bisherigen Recht (im EDK-Erlass¹¹, auf den Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe c HFKG verweist, wird als Zulassungsausweis für künftige Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten die gymnasiale Maturität verlangt) wird das Erfordernis einer gymnasialen Maturität für künftige Lehrerinnen und Lehrer für Bildnerisches Gestalten im neuen Anerkennungsreglement nicht erwähnt.

Art. 6 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung

¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügt.

² Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt.

³ Zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 8 Absatz 3 wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe für die Schuljahre zwischen 3 und 8 verfügt.

Artikel 6 regelt die Zulassung zu den in Artikel 11 definierten Studien zur Erweiterung von Lehrdiplomen um eine Befähigung für zusätzliche Fächer oder zusätzliche Schuljahre bzw. einen weiteren Zyklus der Primarstufe.

Absatz 1 bezieht sich auf die Erweiterung von Abschlüssen der Schulstufen Primarstufe, Sekundarstufe I und von Maturitätsschulen. Eine solche Erweiterung um die Befähigung für ein oder mehrere Fächer ist nur mit einem EDK-anerkanntes Lehrdiplom der jeweiligen Stufe möglich. Diese Angebote können auch von ausländischen Lehrpersonen absolviert werden, sofern ihr Lehrdiplom von der EDK anerkannt wurde.

Absatz 2 regelt die Zulassung zur Erweiterung des Lehrdiploms für die Primarstufe um eine Befähigung für zusätzliche Schuljahre der Primarstufe oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe.

Absatz 3: Für die Zulassung zum Masterstudium für Primarlehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben – definiert in Artikel 8 Absatz 3 –, ist ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe erforderlich, und zwar für die Schuljahre zwischen 3 und 8 (alle fünf Schuljahre oder einen Teil davon). Ein Lehrdiplom, das ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2 befähigt, genügt für die Zulassung also nicht.

¹¹ Es handelt sich um das seinerzeitige Fachhochschulprofil Gestaltung und Kunst der EDK. Das Profil ist nicht in der systematischen Rechtssammlung des Bundes, sondern auf der Website des SBFI unter <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/hs/hochschulen/koordination-hochschulbereich/rechtliche-grundlagen.html> (Hochschulen_Koordination Hochschulen rechtliche Grundlagen) publiziert. Mit dem Verweis auf die Profile der interkantonalen Konferenzen wurden die Zulassungsbestimmungen der ursprünglich kantonal geregelten Fachhochschulstudiengänge in Sozialer Arbeit, Kunst und Gesundheit ins damalige Fachhochschulgesetz übernommen, welches 2015 durch das HFKG abgelöst wurde; Artikel 73 HFKG übernimmt das Zulassungsrecht des inzwischen aufgehobenen Fachhochschulgesetzes und damit des früheren interkantonalen Rechts.

IV Anforderungen an die Ausbildung¹²

Art. 7 Ausbildungsziele

¹ Die Ausbildungen vermitteln jene beruflichen Kompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule oder der Maturitätsschulen notwendig sind.

² Die Ausbildungen vermitteln den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

- a. der Vielfalt und den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen und
- b. mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken, ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen.

³ Studierende, die ein Lehrdiplom für die obligatorische Schule erwerben, werden befähigt,

- a. gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten,
- b. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die nach dem Grundsatz der integrativen Schulung eine Regelklasse besuchen, in ihrem Lernen und in ihrer Beteiligung am Schulleben zu unterstützen und zu fördern, sowie
- c. den Schülerinnen und Schülern den Übergang zur jeweils nächsten Bildungsstufe zu ermöglichen; die Ausbildung für die Sekundarstufe I befähigt die Studierenden zudem, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen.

⁴ Studierende, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erwerben, werden befähigt, gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife erlangen.

Artikel 7 legt die für die Studiengänge geltenden Ausbildungsziele fest. Die Ziele lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist (siehe IDES-Dossier Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule: rechtliche Grundlagen, Stand August 2017).

Mit Artikel 7 sind die kantonalen Bestimmungen zum Berufsauftrag von Lehrpersonen an obligatorischen Schulen weitgehend abgedeckt, das kantonale Recht ist teilweise detaillierter und präziser. In den Hauptthemen und in der Abgrenzung der Aufgaben der Lehrpersonen ist das Anerkennungsreglement indes mit den kantonalen Gesetzen kongruent:

- Bildung und Erziehung im Rahmen der Lehrpläne
- Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse (Herkunft, Kultur, Religion, etc.) und damit verbundene Nicht-Diskriminierung
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern des Schulfelds und den Erziehungsberechtigten
- Evaluation der eigenen Arbeit
- Weiterbildung
- (pädagogische) Mitgestaltung der eigenen Schule

Die Ausbildungsziele entsprechen den Kompetenzen, welche die Studierenden im Verlauf der Ausbildung erlangen müssen. Ob sie die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Auch bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen.

¹² Zu den Begriffen «Anforderungen» und «Voraussetzungen» siehe Ausführungen in Fussnote 3.



Absatz 1: Die beruflichen Kompetenzen der Lehrpersonen umfassen (Fach-)Wissen und Handlungskompetenzen einschliesslich der Methodenkompetenzen, wozu auch die Methodenvielfalt gehört. Ein Teil der Kompetenzen ist für alle Schulstufen gleichermaßen erforderlich, andere Kompetenzen sind schulstufenspezifisch. Die Ausbildung hat auch dem subsidiären Erziehungsauftrag im Rahmen der Bildung Rechnung zu tragen.

Absatz 2 gilt für Lehrpersonen aller Schulstufen, wobei Buchstabe a sich auf sämtliche Aspekte der Diversität, auch interkulturelle, bezieht. Mit den Akteuren im Schulfeld in Buchstabe b sind insbesondere Lehrpersonen und Fachleute der Sonderpädagogik, die Schulleitung, Erziehungsberechtigte und Behörden gemeint. Die Beurteilung der eigenen Arbeit und die Planung der beruflichen Weiterentwicklung sind Kompetenzen, die ebenfalls im Rahmen der Ausbildung erworben werden sollen und zum Berufsauftrag gehören.

Absatz 3 Buchstabe a: Lehrpersonen müssen angesichts der nationalen Freizügigkeit befähigt sein, gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten. Die meisten Kantone erlassen in Umsetzung des sprachregionalen Lehrplans einen kantonalen Lehrplan. Die Formulierung in Buchstabe a trägt sowohl dem Umstand Rechnung, dass Lehrpersonen gemäss dem sprachregionalen Lehrplan unterrichten, als auch der Tatsache, dass die einzelnen Kantone ihren Lehrplan in Umsetzung des sprachregionalen Lehrplans erlassen.

Zur Harmonisierung der Bildungsziele gemäss Bildungsverfassung gehört auch die Harmonisierung der Lehrpläne der obligatorischen Schule. Da in der Schweiz erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede zwischen den Sprachregionen bestehen, hat man diese Aufgabe an die Regionen delegiert (Artikel 8 HarmoS-Konkordat). Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgt entsprechend auf sprachregionaler Ebene. Der Harmonisierungsauftrag wurde von den Regionen (Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz, Westschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz und Kanton Tessin) so ausgelegt, dass jede für sich einen Lehrplan ausarbeitete (Deutschschweiz: Lehrplan 21; Westschweiz: Plan d'études romand; Tessin: Piano di studio).

Buchstabe b: Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden nach Möglichkeit in die Regelklasse integriert (es kann aber weiterhin Sonderschulen geben). Dies hat zur Folge, dass die Lehrpersonen der Regelklassen auf die integrative Schulung, aber auch auf die Zusammenarbeit mit Fachpersonen des sonderpädagogischen Bereichs – namentlich Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie – vorbereitet sein müssen. Nicht gemeint ist damit, dass die Lehrpersonen die Aufgaben der Schulischen Heilpädagogik übernehmen.

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) hält in Artikel 2 den Grundsatz der integrativen Schulung fest. Dies entspricht auch Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) von 2002 und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention), dem die Schweiz 2014 beigetreten ist.

Gemäss der Terminologie der EDK zum Sonderpädagogik-Konkordat heisst «integrative Schulung»: «Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule

- durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder
- durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.»



Gemäss EDK-Terminologie liegt «ein besonderer Bildungsbedarf» vor «[...] bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.» Das Sonderpädagogik-Konkordat geht in Artikel 8 (Lernziele) davon aus, dass die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik «auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst [werden]; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.»

Buchstabe c: Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Bildungsstufe ist ein übergeordnetes Ziel des Unterrichts. Als Spezifikum der Sekundarstufe I wird in diesem Zusammenhang explizit die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung erwähnt. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Aufgabe der Berufsberatung übernehmen. Die Bestimmung, die sich auch im bisherigen Reglement für die Sekundarstufe I findet, trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Jugendlichen insbesondere auf der Sekundarstufe I entscheiden, ob sie eine Berufslehre ergreifen wollen, und wenn ja, welche Richtung sie einschlagen bzw. welchen Beruf sie ergreifen möchten, oder ob sie eine allgemeinbildende Schule besuchen wollen. Die Lehrpersonen müssen dazu befähigt werden, diesen Findungs- und Entscheidungsprozess zu begleiten, und sie müssen dafür entsprechende Kenntnisse über das Bildungssystem einschliesslich des Berufsbildungssystems erwerben. Auch auf der Primarstufe müssen solche Entscheide gefällt werden, etwa wenn es um den Eintritt ins Langzeitgymnasium geht.

Absatz 4 definiert die mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen verbundene Befähigung. Die Befähigung bezieht sich auf den Unterricht gemäss dem Lehrplan; Ziel des Unterrichts ist die Vorbereitung auf die nächste Bildungsstufe und damit die «allgemeine Hochschulreife», die in Artikel 5 (Bildungsziel) des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 definiert ist.

Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe II. Bund und Kantone sind gestützt auf die *Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (MAV/MAR)* vom 16. Januar/15. Februar 1995 gemeinsam für die schweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität zuständig. Gemäss Artikel 8 MAV/MAR unterrichten die Maturitätsschulen nach kantonalen Lehrplänen, die sich auf den von der EDK erlassenen schweizerischen Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen abstützen.

Die Befähigung der Lehrpersonen für Maturitätsschulen beinhaltet, anders als bei den Lehrdiplomen für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, die Lehrbefähigung für einen Schultypus. Weil die Lehrbefähigung alle Klassen des Schultyps Maturitätsschule umfasst, gilt sie auch für jene Schuljahre des Langzeitgymnasiums, welche zur Sekundarstufe I gehören, obwohl klar kein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I vorliegt. Zu beachten ist, dass gemäss Artikel 7 Absatz 2 MAR «Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I [...] auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden [kann], sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen».

Das Tätigkeitsfeld der Lehrpersonen für Maturitätsschulen umfasst ebenso die Fachmittelschulen. Dabei sind die entsprechenden kantonalen Lehrpläne zu berücksichtigen, die sich am Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen (EDK 2004, revidiert 2018 mit Inkrafttreten am 1. August 2019) sowie an den Richtlinien für die Fachmaturitäten orientieren. Ebenso können Lehrpersonen für Maturitätsschulen an Handelsmittelschulen unterrichten, welche zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und zur Berufsmaturität führen. Dabei ist der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Dezember 2012 zu berücksichtigen. Im Anerkennungsreglement werden diese weiteren Schultypen und Referenzwerke nicht aufgeführt. Welche Lehrpersonen für den Unterricht an anderen Schultypen zugelassen werden, ist vielmehr in den



entsprechenden Anerkennungsgrundlagen des konkreten Schultypus zu definieren (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen, BBG und BBV bezüglich der vom Bund geregelten Ausbildungen).

Lehrpersonen für Maturitätsschulen können gemäss Bundesrecht in Fächern der Berufsmatura unterrichten, sofern ihre Lehrbefähigung durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Stunden ergänzt wird, die vom SBFI anerkannt ist (siehe Berufsbildungsverordnung Artikel 46 Absatz 3). Dieses Element kann in die Ausbildung für Maturitätsschulen integriert werden, denn ein Teil der EDK-anerkannten Ausbildung ist im Anerkennungsreglement nicht definiert; damit steht der nötige Raum für ein solches Modul zur Verfügung. Eine Doppelqualifikation für gymnasiale Maturitätsschulen und für die Berufsmaturität – je anerkannt durch EDK und SBFI – wird inzwischen von etlichen Hochschulen ermöglicht, oft in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB). Die berufspädagogische Ausbildung kann auch nach dem Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen erworben werden.

Die Ausbildungen aller anderen Berufsbildungsverantwortlichen sind durch Bundesrecht (Berufsbildungsverordnung) geregelt; die Abschlüsse anerkennt das SBFI.

A. Umfang und Struktur der Ausbildungen

Art. 8 Ausbildungen für die obligatorische Schule

¹ Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe entspricht jenem eines Bachelorstudiums gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats.

² Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Sekundarstufe I entspricht einem Bachelor- und Masterstudium gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats. Der Bachelorabschluss ist nicht berufsbefähigend.

³ Der Umfang des Studiums zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I auf der Grundlage eines Primarlehrdiploms entspricht unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 2 einem Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten. Die Studierenden müssen in maximal drei Fächern dieselben Ziele erreichen wie die Studierenden der regulären Ausbildung für die Sekundarstufe I.

⁴ Das Ausbildungsprogramm «Formation par l'emploi» für Quereinsteigende, welche über eine der Bestimmungen in Artikel 4 aufgenommen wurden, verbindet die Ausbildung ab dem zweiten Studienjahr mit einer begleiteten Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe. Der Umfang entspricht jenem der regulären Ausbildung.

Absatz 1 definiert den Umfang der Ausbildung zur Primarlehrperson indirekt über den Verweis auf den Umfang eines Bachelorstudiums. Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt genau 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); so ist es verbindlich in den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats definiert.¹³

Das Anerkennungsreglement definiert den Ausbildungsumfang im Sinne einer Minimalanforderung. Das bedeutet, dass auch ein höherer Umfang der Ausbildung möglich ist wie zum Beispiel bei der Ausbildung an der Universität Genf; die Genfer Ausbildung wird nach dem Bachelor-Abschluss fortgesetzt; erst nach einem zusätzlichen Jahr wird das Lehrdiplom verliehen.

¹³ Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV ist auf diesen Umfang ausgelegt.



Der genau definierte Umfang, der in den Bologna-Richtlinien für das Bachelor-Studium vorgesehen ist, muss beim Konzept der Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Werden mehr als 180 Kreditpunkte für eine Ausbildung verlangt, fallen die Verleihung des Lehrdiploms und des Bachelor-Abschlusses auseinander. Die allermeisten Hochschulen verleihen das berufsqualifizierende Lehrdiplom und den akademischen Titel Bachelor gleichzeitig, d.h. nach Erwerb von 180 Kreditpunkten. Die daraus resultierende «einphasige Lehrerbildung» hat sich als attraktive und effiziente Lösung bewährt.

Absatz 2 definiert den Umfang des Studiums, welches zu einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I führt und das die Hochschulen konsekutiv oder integriert anbieten können. Zu beachten ist, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung im Gesamtumfang ebenfalls enthalten ist, auch wenn die Institutionen der Lehrerinnen-/Lehrerbildung im konsekutiven Ausbildungsmodell nur die berufliche (erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, berufspraktische) Ausbildung anbieten, nachdem die fachwissenschaftliche Ausbildung an der Universität absolviert wurde. Im Unterschied zum Bachelor-Umfang ist der Umfang beim Masterstudium in den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats offener formuliert: es ist eine Bandbreite von 90 bis 120 ECTS-Kreditpunkten möglich.

Um Missverständnisse bei den Anstellungsbehörden zu vermeiden, wird festgehalten, dass der Bachelor-Abschluss der Ausbildung für die Sekundarstufe I nicht berufsbefähigend ist.

Absatz 3: Primarlehrpersonen – mit Ausnahme jener, die ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2¹⁴ befähigt sind – können im Rahmen eines Masterstudiums das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I erlangen. Aufgrund des beschränkten Studienumfangs – 120 ECTS-Kreditpunkte – kann die Befähigung für höchstens drei Unterrichtsfächer erworben werden, auch wenn die Hochschule in ihrem regulären Studiengang Sekundarlehrkräfte für mehr Fächer ausbildet. In diesen Fächern sowie in den übrigen Studienbereichen müssen die Studierenden dieselben Ziele erreichen wie die Studierenden der regulären Studiengänge für die Sekundarstufe I.

Weitere Leistungen, die ausserhalb der Erstausbildung als Primarlehrperson erworben wurden, sowie Unterrichtspraxis können gemäss Artikel 12 Absatz 2 angemessen und in einem Umfang von insgesamt maximal 60 Kreditpunkten an die jeweiligen Teile der Ausbildung angerechnet werden. Auf diese Weise lässt sich das Masterstudium im Extremfall um bis zur Hälfte reduzieren.

Nur Hochschulen, die über einen EDK-anerkannten integralen Studiengang Sekundarstufe I verfügen, können diese Ausbildungsvariante für Primarlehrer/-innen anbieten. Denn die reguläre Ausbildung stellt die Referenz dar, an der sich die stark verkürzte Ausbildung für Primarlehrpersonen ausrichtet und deren Ziele erreicht werden müssen.

Absatz 3 ersetzt zusammen mit weiteren Bestimmungen die *Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe*, welche die EDK am 28. Oktober 2010 erlassen hat.

Absatz 4: Unter der Bezeichnung «Formation par l'emploi» können die Hochschulen als Ausbildungsvariante zu einem regulären Studiengang eigens für Quereinsteigende (und nur für diese) separate Ausbildungsprogramme konzipieren: Nach dem ersten Studienjahr können die Studierenden eine Teilzeitanstellung auf der Zielstufe annehmen und dabei Ausbildung und begleitete Lehrtätigkeit verbinden. Die Quereinsteigenden gemäss Definition in Artikel 2 müssen entweder die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen oder sur dossier aufgenommen worden sein (siehe Artikel 4). Der Umfang der Ausbildungsvariante «Formation par l'emploi» entspricht jenem der regulären Ausbildung: 180 Kreditpunkte für das Primarlehrdiplom, 270-300 für das Sekundarlehrdiplom. Eine weitere Reduktion des Studiums durch eine Validation des acquis de l'expérience (Anerkennung nicht-formaler

¹⁴ In der bisherigen Terminologie «Vorschulstufe», «Kindergarten», «Vorschule».



und informeller Leistungen, vgl. Artikel 12 Absatz 3) ist nicht möglich. Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Quereinsteigenden und den regulär Studierenden besteht darin, dass erstere in der «Formation par l'emploi» die Berufstätigkeit sehr früh aufnehmen können.

Art. 9 Ausbildung für Maturitätsschulen

¹ Die Ausbildung zum Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen umfasst die fachwissenschaftliche und die berufliche Ausbildung.

² Die fachwissenschaftliche Ausbildung schliesst mit einem universitären Master ab. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten.

³ Die berufliche Ausbildung umfasst 60 Kreditpunkte. Sie wird im Anschluss an das fachwissenschaftliche Studium (konsekutiv), parallel dazu oder integriert absolviert.

Der Artikel definiert Umfang und Struktur der Ausbildung.

Absatz 1 hält die fachwissenschaftliche und die berufliche, auf die spätere Lehrtätigkeit bezogene Ausbildung (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Berufspraxis) auseinander.

Absatz 2 verlangt, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung mit einem universitären Master abschliesst, wie dies das MAR in Artikel 7 Absatz 1 vorsieht. Eine Ausnahme stellen die Ausbildungen für die MAR-Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten dar; die fachlich-fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht in diesen Fächern wird an Fachhochschulen absolviert.

Absatz 3: Bei der beruflichen Ausbildung (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Berufspraxis), die 60 ECTS-Punkte umfasst – auch dies ist eine Mindestanforderung –, werden folgende Ausbildungsmodelle unterschieden:

- konsekutives Ausbildungsmodell: berufliche Ausbildung nach Abschluss des fachwissenschaftlichen Masterstudiums,
- paralleles oder integriertes Ausbildungsmodell: berufliche Ausbildung in einem fortgeschrittenen Stadium des fachwissenschaftlichen Studiums, beispielsweise ab Masterstufe, oder gleich ab Beginn des fachwissenschaftlichen Studiums, wie es bei integrierten Ausbildungen an einzelnen Kunst- und Musikhochschulen der Fall ist.

Art. 10 Kombinierte Ausbildung für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen

Beim kombinierten Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen entspricht der Umfang des fachwissenschaftlichen Studiums den Anforderungen an das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, jener der beruflichen Ausbildung den Anforderungen an das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

Artikel 10 regelt ausschliesslich das kombinierte Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen: Der Umfang des fachwissenschaftlichen Studiums muss den Anforderungen an das Lehrdiplom für Maturitätsschulen entsprechen, jener der beruflichen Ausbildung den Anforderungen an das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Damit ist nur der Umfang angesprochen. Aus den Anforderungen an die beiden Abschlüsse geht hervor, dass die stufenspezifische Befähigung auch stufenspezifische Praktika einschliesst. Es gelten die Ausbildungsziele für beide Schulstufen.

Daraus ergibt sich implizit, dass Maturitätsschul-Lehrpersonen, die nachträglich die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben wollen, ins Studium für die Sekundarstufe I einsteigen müssen – selbstverständlich unter Anrechnung von umfangreichen bereits erbrachten Leistungen (vgl. Artikel 12 Absatz 1) –, um die verbleibenden Studienanteile, insbesondere stufenspezifische Inhalte, zu erwerben. Umgekehrt müssen Lehrpersonen



mit dem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I die fachwissenschaftlichen Anforderungen gemäss Lehrdiplom für Maturitätsschulen erfüllen, wenn sie das entsprechende Lehrdiplom erwerben wollen, also einen universitären fachwissenschaftlichen Masterabschluss vorweisen und die stufenspezifischen Anteile der beruflichen Ausbildung erwerben. In diesen Fällen wird kein kombiniertes Diplom verliehen, sondern es handelt sich um zwei nacheinander erworbene Qualifikationen.

Auch für andere zusätzliche Qualifikationen für eine weitere Schulstufe (z.B. Maturitätsschullehrpersonen oder Sekundarlehrpersonen, die sich zusätzlich für die Primarstufe qualifizieren möchten) ist der individuelle Weg zu beschreiten: Interessierte Lehrpersonen können unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ebenfalls in die reguläre Ausbildung für die Primarstufe aufgenommen werden. Die Anrechnung muss stets individuell vorgenommen werden, da die Fächerkombinationen und die Praxiserfahrung sehr unterschiedlich sein können. So kann beispielsweise einer Maturitätsschul-Lehrperson für die Fächer Philosophie und Russisch, die weder auf der Primarstufe noch auf der Sekundarstufe I vorkommen, weniger angerechnet werden als einer Lehrperson mit den Fächern Mathematik und Sport.

Art. 11 Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung

¹ Der Umfang der Studienleistung für den nachträglichen Erwerb einer Lehrbefähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.

² Der Umfang der Studienleistung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe entspricht jenem, der für die entsprechenden Schuljahre im regulären Studium zu erbringen ist.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt gemäss Artikel 12 Absatz 1.

Artikel 11 ersetzt zusammen mit weiteren Bestimmungen die bisherigen *Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I*, welche die EDK am 28. Oktober 2010 erliess.

Gemäss *Absatz 1* können Lehrpersonen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und von Maturitätsschulen nach abgeschlossener Ausbildung eine Befähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer ihrer Schulstufe erwerben. In der Regel geschieht dies im Rahmen der regulären Ausbildung. Dabei müssen die gleichen Ziele erreicht werden wie in der regulären Ausbildung. Das heisst, es ist die entsprechende Studienleistung zu erbringen – es sei denn, es können bereits erbrachte Leistungen, auch validierte Unterrichtserfahrung, angerechnet werden (siehe Artikel 12 Absatz 1). Beim Maturitätsschullehrdiplom entspricht der Umfang den Anforderungen an das Zweifach (siehe Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a, ac).

Gemäss *Absatz 2* können sich Primarlehrpersonen zudem für weitere Schuljahre der Primarstufe oder für einen weiteren Zyklus der Primarstufe qualifizieren. Hier gelten hinsichtlich der Umfänge der Studienleistungen, die noch zu erbringen sind, die gleichen Grundsätze wie unter Absatz 1.

Absatz 3: Beim Erwerb einer nachträglichen Lehrbefähigung für weitere Fächer der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie weitere Schuljahre der Primarstufe können bereits erbrachte Leistungen, auch validierte Unterrichtspraxis, individuell angerechnet werden. Die Ausbildung lässt sich auf diese Weise verkürzen.

Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.



2 Studierenden, die gemäss Artikel 8 Absatz 3 zusätzlich die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben, können Studienleistungen, die ausserhalb der Ausbildung zur Lehrperson erworben wurden, sowie Unterrichtspraxis im Umfang von insgesamt maximal 60 Kreditpunkten an das Masterstudium angerechnet werden.

³ Quereinsteigenden, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absätze 1, 2 oder 3 Buchstabe a erfüllen, können nicht-formale und informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt und im Umfang von maximal einem Drittel des minimalen Studienumfangs an die Ausbildung angerechnet werden («Validation des acquis de l'expérience»).

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte Unterrichtspraxis¹⁵ an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden. Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2012 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene «Studienleistungen», sondern – etwas offener formuliert – «Bildungsleistungen» an die Ausbildungen für die obligatorische Schule anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie* vom 18. März 2014; entsprechende Richtlinien gibt es auch für die Ausbildung der Maturitätsschul-Lehrpersonen, wobei in dieser Ausbildung nur «Studienleistungen», also auf Hochschulstufe erbrachte Leistungen, angerechnet werden können). Das vorliegende Reglement ermöglicht nun auch, dass Studierenden, die sich für den Unterricht an Maturitätsschulen qualifizieren, «Bildungsleistungen» angerechnet werden können. Unter anderem ist in den bisherigen Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaftliche etc. und dass dieselbe Leistung nicht zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung) etc.

Die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 des bisherigen *Anerkennungsreglements für die Vorschulstufe/Primarstufe*¹⁶ wird nicht ins neue Anerkennungsreglement aufgenommen, weil in Artikel 12 des neuen Reglements festgelegt ist, welche Vorleistungen anerkannt werden können. Anrechenbar sind gemäss bisherigem und neuem Recht ausschliesslich Leistungen, die zusätzlich zur Maturitätsausbildung erbracht werden.

Absatz 2 bezieht sich auf Primarlehrpersonen, die aufgrund ihrer Erstausbildung in einem zweijährigen Masterstudium die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben. Ihnen können Studienleistungen, die sie *ausserhalb* ihrer Ausbildung zur Lehrperson der Primarstufe erbracht haben, sowie Unterrichtspraxis an das Masterstudium angerechnet werden. Auf diese Weise lässt sich das zweijährige Studium im Einzelfall weiter um bis zur Hälfte verkürzen. Leistungen aus der Ausbildung zur Primarlehrperson können nicht nochmals angerechnet werden.

Absatz 3 regelt bezüglich berufserfahrener Studierender, welche als Quereinsteigende in die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I aufgenommen wurden, das Folgende: Quereinsteigende (gemäss Definition in Artikel 2) können sich im Unterschied zu den anderen Studierenden nicht-formal oder informell erworbene Kompetenzen, die für den Lehrberuf bedeutsam sind, anerkennen und an die Ausbildung anrechnen lassen. Mit einer solchen Validierung von Bildungsleistungen – «Validation des acquis de l'expérience» (VAE) – kann das Studium um maximal ein Drittel des gesamten Studienumfangs verkürzt werden. Bei der Ausbil-

¹⁵ «Validiert» bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

¹⁶ «Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.»



derung für die Primarstufe entspricht das 60 von 180 Kreditpunkten, also dem Umfang eines Studienjahrs. Die bisherige Regelung wird somit beibehalten. Hingegen ist der anrechenbare Anteil bei der Ausbildung für die Sekundarstufe I höher als im bisherigen Reglement: Bezogen auf den minimalen Studienumfang von 270 Kreditpunkten ergibt die Anrechnung eines Drittels des gesamten Studienumfangs 90 Kreditpunkte, was anderthalb Studienjahren entspricht, um die das Studium verkürzt werden kann; nach bisherigem Recht konnte ein Viertel, also etwas mehr als ein Studienjahr, angerechnet werden. Die Mitglieder der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities haben die VAE auf Veranlassung der EDK koordiniert und eine Vereinbarung zur Durchführung der VAE geschlossen. Es ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Die VAE ist allerdings nur dann möglich, wenn die Quereinsteigerin oder der Quereinsteiger über einen formalen Zulassungsausweis verfügt und damit über Artikel 4 Absätze 1, 2 oder Absatz 3 Buchstabe a ins Studium aufgenommen wird. Wer hingegen «sur dossier» aufgenommen wird (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b), gilt zwar auch als Quereinsteiger, kann die Möglichkeit der VAE aber nicht in Anspruch nehmen. Denn er/sie wurde bereits aufgrund nicht-formal oder informell erworbener Kompetenzen «sur dossier» ins Studium aufgenommen.

B. Ausbildungsinhalte

Art. 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge

¹ Die Ausbildungen beinhalten Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium.

² In der Ausbildung für die Primarstufe werden die Studierenden für den Unterricht in sechs oder mehr Fächern des Lehrplans vorbereitet. Die berufspraktische Ausbildung umfasst 36 bis 54 Kreditpunkte.

³ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I führt, umfasst

- a. 120 Kreditpunkte für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung; pro Fach, für das eine Befähigung verliehen wird, sind 30 Kreditpunkte in der jeweiligen Fachwissenschaft erforderlich, für ein Integrationsfach 40 Kreditpunkte. Darin enthalten sind jeweils 10 bis 15 Kreditpunkte für Fachdidaktik.
- b. 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.

⁴ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, beinhaltet

- a. das fachwissenschaftliche Studium, welches
 - aa in einer oder zwei Studienrichtungen erfolgt, welche die wissenschaftliche Grundlage für ein MAR-Fach beziehungsweise zwei MAR-Fächer darstellen,
 - ab die fachspezifischen Erfordernisse des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen berücksichtigt,
 - ac für das erste MAR-Fach einen Umfang von 120 Kreditpunkten, für das zweite einen Umfang von 90 Kreditpunkten vorsieht sowie
 - ad Leistungen für das erste und das zweite MAR-Fach sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe vorsieht und
- b. die berufliche Ausbildung, welche je 15 Kreditpunkte in Erziehungswissenschaften und berufspraktischer Ausbildung sowie Fachdidaktik im Umfang von 10 Kreditpunkten pro MAR-Fach vorsieht.

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildungen zwingend beinhalten müssen. Wie in den bisherigen Anerkennungsreglementen werden nur die vier grossen Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und berufspraktische Ausbildung genannt. Es handelt sich um Mindestanforderungen;



die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Inhaltsgebiete vorsehen. Da der Umfang der einzelnen Bereiche je nach Zielstufe sehr unterschiedlich ist, wird dies in den folgenden Absätzen für die drei Ausbildungen präzisiert.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der genannten Inhaltsgebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 7 definierten Ziele der Ausbildungen, so z.B. die Vorbereitung auf die integrative Schulung oder auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Ansonsten sind die Hochschulen in der Ausgestaltung der Curricula frei.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt. Die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtspraktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt.

Absatz 2 regelt die Inhalte der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Primarstufe. Bei der Ausarbeitung des Reglements wurde bewusst auf eine Binnendifferenzierung der Ausbildung für die Primarstufe verzichtet und damit ein Unterschied zur Regelungsdichte bei den Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen in Kauf genommen. Einzig für die berufspraktische Ausbildung wird ein Umfang angegeben.

2009 haben sich die Kantone in einem Anhörungsprozess mit klarer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass die Lehrpersonen für die Vorschul- und Primarstufe weiterhin eine möglichst breite, generalistische Ausbildung erhalten sollen. Eine schweizerische Regelung von Fachlehrerdiplomen für diese Stufe solle es nicht geben.

Mit Blick auf die Freizügigkeit müssen deshalb Lehrkräfte ausgebildet werden, die mindestens die Hälfte der Fächer des Lehrplans unterrichten können (das Minimum liegt heute bei sechs Fächern, siehe untenstehende Abbildung, letzte Kolonne). Die Kantone sind frei zu entscheiden, wie gross das Fächerspektrum der Primarlehrpersonen sein soll. Bisher unterschied das Reglement zwischen Generalisten/Generalistinnen und Fächergruppenlehrkräften (siehe Artikel 10 und 11 des bisherigen Anerkennungsreglements). Hinsichtlich der Schuljahre, welche die Ausbildung umfasst, lassen sich sprachregionale Präferenzen feststellen (siehe untenstehende Abbildung): In der Westschweiz wird in der Regel für die Schuljahre 1 bis 8 und für alle Fächer ausgebildet, wobei die Fächer unterschiedlich gezählt werden. Ausbildungen für die Schuljahre 1 und 2 gibt es nur in der Deutschschweiz, ebenso Ausbildungen für die ersten vier oder fünf Schuljahre einerseits und Ausbildungen für die Schuljahre 3 bis 8 andererseits, wobei das Fächerspektrum von 6 bis 12 reichen kann.

Lehrdiplomkategorien der Studiengänge Primarstufe nach Ausbildungsinstitution und gruppiert nach Sprachregionen. Die Zählweise bezieht sich auf die Primarstufe (Schuljahre 1-8). Darin eingeschlossen sind zwei Jahre Kindergarten/Vorschule (Schuljahre 1+2).

	Integral	1+2	1-4 1-5	3-8	Fächer
PH BEJUNE					12
PH FR					9
PH VD					9
PH VS					9
UH GE					10
PH BE					8/7



PH LU	1-4	8
PH SZ	1-4	10
PH ZG	1-4	8
PH FH NW	1-5	6
PH SG	1-5	8/9
PH ZH	1-5	8/7
PH GR		11/12
PH SH	1-5	8/7
PH TG		8
FH ital. CH		3-7 9

PH = Pädagogische Hochschule, UH = Universitäre Hochschule, FH = Fachhochschule

Absatz 2 greift die Mindestanforderungen des bisherigen Anerkennungsreglements auf. Im Unterschied zum geltenden Reglement, das noch zwischen Fächergruppenlehrkräften und Generalisten/-innen unterscheidet, ohne eine Fächerzahl vorzugeben, sieht das neue Reglement ein Minimum von sechs Fächern vor; dies entspricht der bisherigen Anerkennungspraxis. Hinsichtlich der Schuljahre, welche die Befähigung umfasst, bestehen keine Einschränkungen. Damit bleiben weiterhin sämtliche heute realisierten Kategorien von Ausbildungen möglich. Für die berufspraktische Ausbildung wird dieselbe Bandbreite wie im geltenden Recht vorgegeben, nämlich 36 bis 54 ECTS-Punkte.

Absatz 3 regelt die Inhalte der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Diese kann konsekutiv oder integriert angeboten werden, die genannten Umfänge sind unabhängig von der Ausbildungsform zu erreichen. Seit 2005 wird keine bestimmte Fächerzahl mehr genannt. Das mögliche Maximum an Fächern ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtumfang der Ausbildung; das Minimum ist ein Fach, was beim kombinierten Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen vorkommt. Für die Integrationsfächer – zum Beispiel «Natur und Technik» – wird ein höherer Mindestumfang verlangt; im Zusammenhang mit der Anpassung der Fachbezeichnungen an die sprachregionalen Lehrpläne haben sich die Kantone 2016 für eine Beibehaltung des Mindestumfangs von 40 ECTS-Kreditpunkten für Integrationsfächer ausgesprochen. Für die jeweilige Fachdidaktik wird eine Bandbreite von 10 bis 15 Kreditpunkten angegeben.

Absatz 4 definiert die Inhalte der Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen. In dieser Ausbildung erfolgt das fachwissenschaftliche Studium in einer oder in zwei Studienrichtungen, welche die Grundlage für den Unterricht in den entsprechenden MAR-Fächern darstellen. Auch wenn deutliche Unterschiede zwischen einer universitären Disziplin und einem Unterrichtsfach am Gymnasium bestehen, muss die Studienrichtung inhaltlich dem späteren Unterrichtsfach entsprechen. Nur so wird die künftige Lehrperson in der Lage sein, den Lehrplan umzusetzen, welcher sich am Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen orientiert (also zum Beispiel Biologie für das MAR-Fach Biologie, Germanistik für das MAR-Fach Deutsch etc.). Aus diesem Grund wurde die folgende Präzisierung aus dem bisherigen Reglement übernommen: «Im fachwissenschaftlichen Studium werden auch die fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Umsetzung an Maturitätsschulen berücksichtigt.»

Bei einem Diplom, das für den Unterricht in zwei Fächern befähigt, müssen beide MAR-Fächer sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe studiert werden; für das erste und das zweite MAR-Fach werden unterschiedliche Mindeststudienumfänge verlangt. Das Erstfach ist jenes Fach, in dem der Master Absatz 2abschluss erfolgt und in dem die Masterarbeit verfasst wurde (Major). Die Anforderungen entsprechen der bisherigen Anerken-



nungspraxis. Der minimale Umfang für das erste oder einzige Fach beträgt insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte, jener für das zweite 90 ECTS-Kreditpunkte. Da es sich um eine Minimalanforderung handelt, ist auch ein grösserer Umfang möglich.

Für die Unterrichtsfächer «Wirtschaft und Recht» und «Pädagogik/Psychologie» gelten besondere Voraussetzungen (bisherige Praxis, festgehalten in der Anleitung zur Einreichung eines Anerkennungs gesuchs).

Art. 14 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in Artikel 14 dieses Reglements wie im bisherigen Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V Eignung für den Beruf

Art. 15

¹ Der Lehrberuf stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen.

² Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Artikel 15 enthält eine neue Regelung, die es in den drei bisherigen Anerkennungsreglementen nicht gab:

Gemäss Absatz 1 stellt der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen.

Ist die Eignung nicht gegeben, ist also die Integrität der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet, muss die entsprechende Studentin, der entsprechende Student von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. Absatz 2 verlangt daher, dass die Hochschule über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden verfügt, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, also im Sinne von Absatz 1 für den Beruf nicht geeignet sind. In Artikel 16 wird das Vorliegen der Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Lehrberuf gehört und bereits heute an beinahe allen Ausbildungsinstitutionen abgeklärt wird, explizit formuliert. Auf diese Weise soll dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung auch im Anerkennungsreglement mehr Beachtung geschenkt werden.¹⁷ Die Hochschulen müssen dabei in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahren zum Ausschluss von Studierenden, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, objektiven bzw. begründbaren Kriterien genügen; Diskriminierungen sind auszuschliessen.

In der bisherigen Praxis sind die Eignungsabklärungsverfahren an den Hochschulen sehr unterschiedlich ausgestaltet (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest, Gespräche während der

¹⁷ Bei der Zulassung von Quereinsteigenden in die Ausbildungsprogramme mit Formation par l'emploi verlangen die bisherigen Reglemente bereits heute ein Berufseignungsverfahren (Artikel 5 Absatz 4 des geltenden Reglements für die Primarstufe). Das Anerkennungsreglement Logopädie/Psychomotoriktherapie verlangt in Artikel 6 Absatz 3 in jedem Fall eine Eignungsabklärung. Ausserdem sehen auch einige kantonale PH- und Hochschulgesetze eine Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf vor bzw. bieten den Ausbildungsinstitutionen mit entsprechenden Bestimmungen eine rechtliche Grundlage hierfür.



berufspraktischen Ausbildung etc.). Die Formulierung im Anerkennungsreglement trägt diesen Umstand Rechnung und erlaubt es den Hochschulen, die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung der Berufseignung weiterhin selber festzulegen. Damit bleiben sie frei zu bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Lauf der Ausbildung, erst am Schluss der Ausbildung oder zu verschiedenen Zeitpunkten – sie die Eignung für den Lehrberuf abklären wollen. Es bietet sich jedoch an, die Abklärung möglichst früh durchzuführen, nicht zuletzt, um auf diese Weise den Studierenden unnötige Umwege zu ersparen und allfällige Studienkosten zu vermeiden; zudem setzen in vielen Studiengängen die Praktika bereits zu Beginn der Ausbildung ein.

Die Abklärung der Eignung verlangt einen gewissen Ermessensspielraum. Es kann der seltene Fall eintreten, dass eine Person zwar für den Beruf geeignet ist, jedoch mit einer gewissen Einschränkung – zum Beispiel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung. Ein Beispiel ist eine Chlorallergie oder ein Herzfehler, welche eine Lehrperson daran hindern, Schwimmunterricht zu erteilen. Ist die Eignung grundsätzlich gegeben, jedoch ein Stück weit eingeschränkt, ist dies auf dem Diplom transparent auszuweisen. Nur so können die Anstellungsbehörden Kenntnis von der Einschränkung nehmen. Aufgrund der Seltenheit derartiger Fälle wurde auf eine entsprechende Regelung bei der Ausarbeitung des Reglements bewusst verzichtet.

VI Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 16 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 18. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 17 geregelt. Das Erweiterungsdiplom (Artikel 19) ist vom Lehrdiplom, das es ergänzt, zu unterscheiden.

Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 13 Absatz 1 und bei Vorliegen der Eignung für den Lehrberuf gemäss Artikel 15 erteilt. Für die Erteilung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen wird zusätzlich der Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a verlangt.

Artikel 16 vereinfacht die bisherigen Regelungen. Es werden weder bestimmte Prüfungsarten genannt (mündliche, schriftliche, praktische), noch wird eine Diplomarbeit vorausgesetzt. Für die Prüfungsbereiche wird auf die Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 verwiesen. Die Eignung für den Lehrberuf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren für den Ausschluss von nicht-geeigneten Studierenden verfügen muss, ist in Artikel 15 festgehalten.

Bei der Vergabe des Diploms für Maturitätsschulen muss die fachwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen sein; hier wird auf die Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 verwiesen.

Art. 17 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,



- c. den Vermerk
 - «Lehrdiplom für die Primarstufe»,
 - «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I»,
 - «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» oder
 - «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen»
- d. die Fächer, für welche die Befähigung gilt; die Bezeichnungen der Fächer der Sekundarstufe I finden sich im Anhang,
- e. beim Diplom für die Primarstufe die Schuljahre [1 bis 8], für welche das Diplom gilt,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])».

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten der Lehrperson.

Neu ist die Bezeichnung des Diploms für die Primarstufe in *Absatz 1 Buchstabe c*. Die Fächer, für welche die Lehrperson befähigt ist, werden gemäss Buchstabe d auf dem Diplom aufgeführt. Die Präzisierung, für welche Schuljahre der Primarstufe [1 bis 8] der Abschluss befähigt, ergibt sich aus den Angaben in Buchstabe e.

Buchstabe d bezieht sich auch auf die einheitliche Bezeichnung der Fächer der Sekundarstufe I. Die EDK hat im Jahr 2016 die Bezeichnungen an die sprachregionalen Lehrpläne angepasst und soweit möglich vereinheitlicht. Dies ist aufgrund der mit der EDK-Anerkennung verbundenen Freizügigkeit erforderlich, insbesondere zur Orientierung der Anstellungsbehörden, und als Referenz für die Anerkennung ausländischer Diplome. Die Fächerbezeichnungen für die Sekundarstufe I sind im Anhang zum Anerkennungsreglement aufgeführt. Die Fächerbezeichnungen für die Primarstufe richten sich nach dem jeweiligen sprachregionalen Lehrplan, jene für Maturitätsschulen nach dem MAR.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Lehrdiploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 24).

Art. 18 Titel

¹ Das Lehrdiplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als

- a. «[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Primarstufe [Schuljahre] (EDK)»
 - b. «[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)»
 - c. «[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK)»
 - d. «[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen (EDK)»
- zu bezeichnen.

² Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser «Bachelor of Arts» oder «Master of Arts». Der Zusatz lautet

- a. beim Lehrdiplom für die Primarstufe «in Primary Education»



b. beim Lehrdiplom für die Sekundarstufe I «in Secondary Education».

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin, der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang. Der Titel für die Primarstufe wird durch die Schuljahre präzisiert, für welche die Befähigung gilt.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel (Bachelor oder Master gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats) ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Lehrdiplom mit dem entsprechenden Titel. Hingegen kann der Bachelor- oder Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Bachelor- oder Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der im Anerkennungsreglement definierten Titel.

Art. 19 Erweiterungsdiplom

¹ Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer ¹ oder zusätzliche Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches ein bereits erworbenes EDK-anerkanntes Diplom der entsprechenden Schulstufe ergänzt. Der Abschluss heisst: «Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... [Unterrichtsfach oder Schuljahre oder Zyklus der Primarstufe]».

² Auf dem Erweiterungsdiplom wird vermerkt: «Dieses Diplom ergänzt das von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkannte Lehrdiplom für ... [die Primarstufe, Schuljahre zwischen 1 und 8, die Sekundarstufe I oder Maturitätsschulen] vom ... [Datum des Lehrdiploms]».

Beim Erweiterungsdiplom handelt es sich um eine Ergänzung bzw. Erweiterung eines EDK-anerkannten Diploms. Es kann nur für Fächer jener Schulstufe erworben werden, für die eine Lehrperson bereits berechtigt ist. Dies gilt ebenfalls für die Klassenstufen bzw. Schuljahre der Primarstufe, für die eine zusätzliche Lehrbefähigung erlangt werden kann.

Der Titel in *Absatz 1* hält fest, worauf sich die Erweiterung bezieht (Unterrichtsfach oder – für die Primarstufe – Schuljahre), und die Formulierung in *Absatz 2* stellt den Bezug zum Lehrdiplom her, das ergänzt bzw. erweitert wird.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.

Wie in den bisherigen Reglementen verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- in der Regel über ein Lehrdiplom und
- Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe



verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen.

Die Qualifikation der Dozierenden wird bei der institutionellen Akkreditierung geprüft, allerdings nur mittelbar und bezogen auf den Hochschultyp. Siehe *Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich* (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015, SR 414.205.3, Anhang 1: Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung, Standard 4.2: «Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.» Dabei ist festzuhalten, dass es ausser dem Diplomanerkennungsrecht keine weiteren gesamtschweizerisch gültigen Vorgaben für die Qualifikation der Dozierenden für die verschiedenen Kategorien von Hochschulen gibt, weshalb bei der Ausarbeitung des Reglements die Bestimmung über die Qualifikation der Dozierenden bewusst beibehalten wurde.

Art. 21 Qualifikation der Praxislehrpersonen

Die Praxislehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe und mehrjährige Unterrichtserfahrung sowie eine entsprechende Weiterbildung.

Von den Praxislehrpersonen werden

- ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe,
- mehrjährige Unterrichtserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Die Weiterbildung soll für die Tätigkeit als Praxislehrperson qualifizieren. Bisher war das Erfordernis einer Weiterbildung nur in einem Teil der Reglemente explizit verankert.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 22 Anerkennungskommission

¹ Der Vorstand der EDK kann zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen einsetzen.

² Das Generalsekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle.

Die in Absatz 1 genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute bestehen drei Kommissionen (Vorschulstufe/Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen).¹⁸ Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss Absatz 2 werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 24).

Art. 23 Verfahren

¹ Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

¹⁸ Eine weitere Kommission bereitet die Anerkennung der Abschlüsse im Bereiche der Sonderpädagogik vor.



² Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

³ Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

⁴ Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen spätestens nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

⁵ Ergebnisse der Akkreditierung gemäss HFKG sowie die entsprechenden Unterlagen werden soweit möglich berücksichtigt, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Eine Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht; Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Angebotsvarianten eines Studiengangs, das Masterstudium gemäss Artikel 8 Absatz 3, Ausbildungsprogramme mit «Formation par l'emploi» für Quereinsteigende gemäss Artikel 8 Absatz 4 sowie Angebote zur Erweiterung der Lehrbefähigung gemäss Artikel 11 müssen ebenfalls zur Anerkennung beantragt werden und ein entsprechendes Verfahren durchlaufen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen spätestens sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen. Nach Möglichkeit beschränkt sich die Anerkennungskommission bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben, kann der Vorstand die Anerkennung entziehen.

Gemäss *Absatz 5* kann der Gesuchsteller Berichte und Unterlagen aus dem Verfahren zur institutionellen Akkreditierung ebenfalls einreichen – dies analog zur Bestimmung in der Akkreditierungsverordnung des Hochschulrats: «Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.» (Artikel 9, Absatz 3 der Akkreditierungsverordnung) Sofern die Feststellungen, die in den Berichten gemacht werden, für das Anerkennungsverfahren einschlägig sind, werden sie im Verfahren berücksichtigt. Die Anerkennungskommission muss allerdings eine Prüfung auf der Grundlage des Anerkennungsreglements vornehmen können.

Art. 24 Verzeichnis



Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt:

IX Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Verfügung.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht finden sinngemäss Anwendung.

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Art. 26 Institutionelle Akkreditierung

¹ Die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 3 Buchstabe c muss bis spätestens am 1. Januar 2023 erfolgt sein.

² Liegt die institutionelle Akkreditierung bis dahin nicht vor, prüft der Vorstand den Entzug der Anerkennung gemäss Artikel 23 Absatz 2.

Siehe Artikel 3 Buchstabe c, formelle Voraussetzungen für die Anerkennung. Das Datum ist aus den in Artikel 75 HFKG definierten Fristen abgeleitet.

Art. 27 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 28 Nach bisherigem Recht anerkannte Lehrdiplome

¹ Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

² Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 23 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 32 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage der bisherigen Anerkennungsreglemente ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach dem neuem Recht.

Absatz 2: Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erfolgt nach neuem Recht (Artikel 23 Absätze 3 und 4). Es wird aber auf die Übergangsbestimmung (Artikel 32) verwiesen, die es erlaubt, während zwei Jahren Ausbildungen nach bisherigem Recht zu beginnen.



Art. 29 *Altrechtliche Lehrdiplome*

¹ Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

² Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 18 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

³ Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Absatz 1: Kantonale Lehrdiplome, die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können den entsprechenden Titel, den Artikel 18 Absatz 1 für die jeweilige Schulstufe definiert, führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung).

Art. 30 *Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden*

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.

² Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Lehrdiplomen, die für den Unterricht in den Schuljahren 1 und 2 befähigen, werden zur Ausbildung für die Schuljahre 3 bis 8 der Primarstufe zugelassen.

³ Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Lehrdiplomen, für den Unterricht in den Schuljahren zwischen 3 und 8 befähigen, werden zur Ausbildung für die Sekundarstufe I zugelassen.

Die Zulassung mit einem nach bisherigem Recht anerkannten Lehrdiplom (gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Artikel 29), wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 geregelt.

Inhaberinnen und Inhaber eines nach bisherigem Recht anerkannten Lehrdiploms werden zur Ausbildung zugelassen. Ebenso können sie ihre Lehrbefähigung um weitere Fächer erweitern; Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für Schuljahre zwischen 1 und 8 können zudem eine Befähigung für weitere Schuljahre der Primarstufe erwerben und sich im Rahmen eines Masterstudiums für die Sekundarstufe I qualifizieren, sofern sie für die Schuljahre zwischen 3 und 8 befähigt sind.

Diese Möglichkeiten sind wichtig für die berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonen (zum Beispiel auch für Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen, die ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2 befähigt sind).

Art. 31 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

a. das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998,



- b. das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,
- c. das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999,
- d. die Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010,
- e. die Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010.

Die Inkraftsetzung des neuen Reglements erlaubt die Aufhebung folgender Rechtsgrundlagen:

- f. Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998,
- a. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,
- b. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999,
- c. Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010,
- d. Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010.

Das Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 muss weiterhin die Bestimmungen zu den Berufen des sonderpädagogischen Bereichs und zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Reglemente nach wie vor gültig sind. Hingegen wurden im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche den Abschlüssen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen entsprechen.

Art. 32 Übergangsbestimmung

¹ Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

² Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Die Übergangsbestimmung erlaubt es den Hochschulen, nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht zu beginnen. Diese Frist gibt genügend Zeit, anfallende Änderungen umzusetzen.

Je nach den hochschulinternen Regelungen können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden oder die Hochschule kann die Studiengänge in neues Recht überführen. Den Studierenden, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dürfen aus einem Wechsel allerdings keine Nachteile erwachsen.



Anhang

Liste der Fächer der Sekundarstufe I

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Geografie
- Geschichte
- Griechisch
- Italienisch
- Latein
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Physik
- Romanisch
- Spanisch
- Textiles und Technisches Gestalten
- Textiles Gestalten
- Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)
- Integrationsfächer:
 - Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
 - Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

Der Anhang listet – ähnlich wie das MAR/MAV – in alphabetischer Reihenfolge die Fächer auf, die im jeweiligen sprachregionalen Lehrplan auf der Sekundarstufe I vorkommen. Zudem sind die Integrationsfächer gemäss Artikel 2 Absatz 3 aufgelistet; im Lehrplan 21 sind es zwei, im PER und Tessiner Lehrplan gibt es nur ein Integrationsfach. Die drei Sprachversionen des Reglements unterscheiden sich aufgrund der sprachregionalen Lehrpläne geringfügig.

Nach wie vor können gemäss der Liste Lehrbefähigungen für Einzelfächer verliehen werden, die zu Integrationsfächern zusammengefasst sind (z.B. Chemie, Physik, Biologie). Es gibt Kantone, die in ihren Lehrplänen weiterhin Einzelfächer vorsehen. Zudem sind die kombinierten Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschu-



len zu berücksichtigen, die ebenfalls für Einzelfächer befähigen, welche es sowohl auf der Sekundarstufe I als auch an Maturitätsschulen gibt (z.B. Physik).

Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) und Berufswahl sind transversale Inhalte und gelten nicht als eigentliche Unterrichtsfächer, für die eine Befähigung erteilt wird.

Das bisherige Anerkennungsreglement für die Sekundarstufe I sah noch vor, dass die Liste der Fächer «durch die Anerkennungskommission ergänzt werden [kann], wenn eine Institution nachweisen kann, dass die fachliche Grundlage für ein gemäss kantonalen Lehrplänen unterrichtetes Fach in der Aufzählung fehlt.» Auf diese Bestimmung wird im vorliegenden Reglement verzichtet, nachdem die Sprachregionen sich auf Lehrpläne verständigt haben.

Ebenfalls verzichtet wird im Sinne einer Vereinfachung auf die Differenzierung «Schulsprache oder Fremdsprache/Landessprache» bei den Sprachen. Die Hochschulen können diese Unterscheidung in der Ausbildung weiterhin vornehmen.

Dieser Fächerkatalog dient als Referenz

- für die Hochschulen, die mit ihren Diplomen Befähigungen für bestimmte Fächer ausstellen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)
- für Anstellungsbehörden, wenn sie klären müssen, für welche Fächer eine Lehrperson befähigt ist,
- für die Stellen, welche die Anerkennung der ausländischen Diplome vorbereiten bzw. allfällige Ausgleichsmassnahmen festlegen.



Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate

- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003; wird am 1. August 2018 durch das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 ersetzt.
- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999
- Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995

Richtlinien und weitere Erlasse

- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007



- Richtlinien der Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie vom 18. März 2014
- Richtlinien der Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 18. März 2014
- Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004
- Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010
- Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010

Lehrpläne

- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d'études romand der CIIP vom 27. Mai 2010
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der EDK vom 9. Juni 1994
- Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der EDK vom 9. September 2004

Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002
- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 18. Dezember 2012
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention), abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003



- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates

- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015
- Richtlinien des Hochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen vom 28. Mai 2015

Vereinbarungen zwischen den Hochschulen

- Empfehlungen der SKPH zur Eignungsabklärung an Pädagogischen Hochschulen vom 15. November 2005
- Vereinbarung der Mitglieder COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006
- Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen, Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 mit Änderung vom 1. Februar 2010 mit Konkordanzliste
- Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FMBP) vom 15. Oktober 2014
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Durchführung der Validation des acquis de l'expérience vom 1. November 2014
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Sekundarstufe I (Äquivalenz Passerelle) vom 8./9. Juni 2016
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier vom 3./4. Juni 2015

Weitere Dokumente

- Anleitung der Kommission für die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches für Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 2. Juni 2016
- Einheitliche Terminologie der EDK für den Bereich der Sonderpädagogik gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- IDES-Dossier Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule: rechtliche Grundlagen, Stand November 2017